

Gesellschafterhaftung in der Insolvenz der Personengesellschaft



Bei Personengesellschaften (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG) haften mit Ausnahme der Kommanditisten die Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Bei persönlicher Inanspruchnahme können sie gegenüber den Gesellschaftsgläubigern diejenigen Einwendungen geltend machen, die auch die

Gesellschaft geltend machen kann. Der Gesellschafter kann sich also auf Verjährung berufen, wenn die Forderung gegen die Gesellschaft verjährt ist, oder die Zahlung so lange zurückhalten, wie dies die Gesellschaft könnte. Hat sich die Gesellschaft in einem Klageverfahren auf ihr mögliche Einwendungen nicht berufen, kann dies auch der Gesellschafter nicht mehr. In der Insolvenz nimmt statt der einzelnen Gläubiger der Insolvenzverwalter die Gesellschafter in Anspruch. Hier ist für den Gesellschafter Vorsicht geboten. Hat der Insolvenzverwalter die Forderung eines Gläubigers zur Insolvenztabelle festgestellt, hat dies dieselbe Wirkung wie ein Urteil gegen die Gesellschaft. Der vom Insolvenzverwalter in Anspruch genommene Gesellschafter kann sich dann nicht mehr auf der Gesellschaft zustehende Einwendungen berufen. Dies kann der Gesellschafter nur, wenn er der Feststellung einer Gläubigerforderung durch den Insolvenzverwalter widerspricht und dagegen vorgeht.

Ist der Gesellschafter schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus der Gesellschaft ausgeschieden und besteht bei ihm noch die fünfjährige Nachhaftung, hätte er keinen Einfluss mehr auf die Verteidigung der Gesellschaft in einem Klageverfahren. Er kann deshalb bei späterer Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter noch alle Einwendungen vorbringen, die die Gesellschaft hätte erheben können. Er kann sich also auch bei Feststellung der Forderung zur Insolvenztabelle gegenüber dem Insolvenzverwalter darauf berufen, dass die Forderung zu Unrecht festgestellt wurde und er deshalb in dieser Höhe nicht haftet.

Noch anders sieht es bei der Haftung des Kommanditisten aus. Hat er seine Einlage noch nicht erbracht oder wieder zurückerhalten, haftet er

auch den Gläubigern und dem Insolvenzverwalter bis zur Höhe seiner noch offenen Einlage persönlich. Da ein Kommanditist nach dem Gesetz aber keinen Einfluss auf die Geschäftsführung und damit auch auf das Erheben von Einwendungen gegenüber Gesellschaftsgläubigern hat, kann er auch gegen die Feststellung einer Forderung zur Insolvenztabelle keinen Widerspruch erheben. Er muss demgemäß bei offener Kommanditeinlage immer bis zu deren vereinbarter Höhe zahlen. Bei einer GmbH & Co. KG fällt regelmäßig mit der KG auch die Komplementär-GmbH in Insolvenz und scheidet aus der KG aus. Da bei einem Ausscheiden ohne Insolvenzverfahren und ohne Eintritt eines neuen Komplementärs die KG im Regelfall liquidiert und hierbei durch die Kommanditisten vertreten wird, würden diese in einem Klageverfahren die KG i.L. vertreten und könnten Einwendungen für die KG geltend machen. Deshalb können sie im Insolvenzverfahren auch gegen die Feststellung zur Insolvenztabelle Widerspruch einlegen. Machen sie dies, können sie sich bei einer Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter auf die der Gesellschaft möglichen Einwendungen berufen.

HÜMMERICH & BISCHOFF

Rechtsanwälte · Steuerberater

In Partnerschaft mbH

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.